

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Pkt. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) und der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus vom 22. Dezember 2004 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am 26. Januar 2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen der Stadt Cottbus werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem, zu dieser Gebührensatzung gehörenden Gebührentarif.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen beantragt oder die Einrichtungen und Leistungen in Anspruch genommen hat.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 4 Gebührenmaßstab

Für das Nutzungsrecht an Grabstätten gelten die Nettograbgrößen, der ermittelte Aufwand sowie die Ruhezeit/Nutzungszeit als Gebührenmaßstab. Die Nettograbfläche ergibt sich aus der, für die Bestattung notwendigen Fläche (eigentliche Grabstelle). Die Ermittlung der Verwaltungsgebühren erfolgt auf der Basis von Arbeitszeitanteilen.

Artikel II

Im Einzelnen gelten für die Friedhöfe der Stadt Cottbus folgende Gebührentarife

Bestattungsbezirk I-IX

A Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten

(Erwerb, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratentsorgung, Abräumen nach Ablauf der Ruhefrist/Nutzungszeit)

	Gebühren
A.1. Erdreihengrabstätten	
A.1.1. Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	320,00 €
A.1.2. Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	980,00 €
A.1.3. Erdreihengrab mit Wahlgrabcharakter	1.220,00 €
A.1.3.1. Nutzungsgebühr nach Ablauf des Nutzungsrechts für die Dauer von 5 Jahren	244,00 €
A.1.4. Erdgemeinschaftsgrabstätten	1.510,00 €
A.2. Urnenreihengrabstätten	
A.2.1. Urnenreihengrabstätten	300,00 €
A.2.2. Urnengemeinschaftsgrabstätte	450,00 €
A.3. Mehrstellige Grabstätten	
A.3.1. Erdwahlgrabstätten	
A.3.1.1. Erdwahlgrabstätten für 1 Bestattung	1.390,00 €
A.3.1.2. Erdwahlgrabstätten für 2 Bestattungen	2.780,00 €
A.3.1.3. für jede weitere Grabstätte	1.390,00 €
A.3.1.4. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.1	46,30 €
A.3.1.5. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.2	92,70 €
A.3.1.6. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.3	46,30 €

Gebühren

A.3.2.	2-stellige Urnenwahlgrabstätte	390,00 €
A.3.2.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	13,00 €
A.3.3.	mehrstellige Urnenwahlgrabstätte	500,00 €
A.3.3.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	16,70 €
A.3.4.	Urnenfamiliengrabstätte	610,00 €
A.3.4.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	20,30 €
A.3.5.	Urnengrabstätten im Friedhain	1.710,00 €
A.3.5.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	57,00 €
A.3.6.	Urnenparzellen	1.200,00 €
A.3.6.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	40,00 €
B	Gebühren für die Bestattung	
B.1.	Erdbestattung in Reihengräbern	
B.1.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung	250,00 €
B.1.2.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4Träger)	600,00 €
B.1.3.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (6Träger)	700,00 €
B.2.	Erdbestattung in Erdwahlgrabstätten	
B.2.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung	350,00 €
B.2.2.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4Träger)	770,00 €
B.2.3.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (6Träger)	940,00 €
B.3.	Urnenbeisetzung einschl. Trägerleistung	125,00 €
B.4.	Urnenumbettung einschl. Trägerleistung	60,00 €

Gebühren

B.5.	Träger zur Trauerfeier (4 Träger, je Träger 60,00 €)	240,00 €
B.6.	Urnenbeisetzung – Bestattungsbezirk II- IX	65,00 €
B.7.	Urnenumbettung – Bestattungsbezirk II - IX	80,00 €

C Benutzung sonstiger Friedhofseinrichtungen – Bestattungsbezirk I - IX

C.1.	Benutzung einer Feierhalle	190,00 €
C.2.	Benutzung des Harmoniums und anderer Tontechnik	30,00 €
C.3.	Nutzung des Kranzwagens	50,00 €
C.4.	Glocke läuten	80,00 €
C.5.	Gebühren für die Nutzung des Leichenkellers pro angebrochenen Tag	25,00 €
C.6.	Gebühren für die Nutzung der Kühlzelle pro angebrochenen Tag	35,00 €
C.7.	Gebühren für die Nutzung des Schauraumes	100,00 €

D Verwaltungsgebühren zur Aufstellung eines Grabmals/Einfassung sowie Überwachung der Standfestigkeit von Grabmalen

D.1.	liegendes Grabmal	33,00 €
D.2.	stehendes Grabmal Reihengrabstätten	75,00 €
D.3.	stehendes Grabmal Wahlgrabstätten	95,00 €
D.4.	Einfassungen je angefangener lfd. m	6,25 €

E Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit

E.1.	Zulassungsgebühren nach § 7 der Friedhofs-satzung der Stadt Cottbus	66,00 €
E.1.1.	Verlängerung der Zulassung um weitere 5 Jahre	49,00 €
E.2.	Einmalige Zulassungsgebühren für Steinmetze/ Friedhofsgärtner je Grabmal oder Grabstätte	43,00 €

Artikel III

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15. 12. 1999 außer Kraft.

Cottbus, 01. 02. 2005

Im Original gez.
Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus